

BVGer E-4903/2015 vom 20. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4903_2015

FR: TAF E-4903/2015 du 20 août 2015

IT: TAF E-4903/2015 del 20 agosto 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und damit nicht in einer Amtssprache des Bundes (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 BV) abgefasst. Indes weist die Eingabe keine Unklarheiten auf, weshalb praxisgemäss auf die Einholung einer Übersetzung in eine Amtssprache zu verzichten ist (statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3639/2013 vom 10. Juli 2013).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 5.1

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt die Vorinstanz Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Beschwerdeführerin sei zum jetzigen Zeitpunkt keinen ernsthaften Nachteilen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte ausgesetzt und sei auch nicht von solchen bedroht. Der Einreiseantrag und das Asylgesuch sei deshalb abzulehnen. Die Beschwerdeführerin mache geltend, sie werde von verschiedenen Sicherheitskräften (Armee, CID, TID) verfolgt und immer wieder zu ihrem Vater und ihren Verbindungen zur LTTE befragt. Gleichzeitig führe sie an, ihre Schwester sei von diesen Belästigungen nicht bedroht, weil sie verheiratet sei. Diese Erklärung vermöge indes nicht zu überzeugen. Bei einem echten Verfolgungsinteresse seitens der Sicherheitskräfte aufgrund der Zugehörigkeit des Vaters zur LTTE würden auch die Geschwister miteinbezogen. Darüber hinaus widerspreche sich die Beschwerdeführerin betreffend ihre Bedrohungslage. Zum einen mache sie geltend, sie sei in Lebensgefahr, zum andern führe sie aus, ihr Leben sei nicht bedroht. Weiter sei nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin während sechs Jahren verfolgt worden sein soll, ohne dass die staatlichen angeblichen Verfolgungsabsichten intensiviert oder etwas Konkretes gegen sie vorgenommen worden wäre. Dies sei offensichtlich nicht darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführerin wiederholt den Aufenthaltsort gewechselt habe. Gemäss ihren Angaben sei sie jeweils auch an den neuen Orten belästigt worden. Die geschilderten Nachstellungen hätten demnach nicht in der dargelegten Intensität stattgefunden. Doch selbst bei angenommener Glaubhaftigkeit der Vorbringen würde den geltend gemachten Beeinträchtigungen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zukommen. Würden die heimatlichen Behörden die Beschwerdeführerin als Gefahr für die Sicherheit des Staates ansehen, wäre sie zweifellos inhaftiert worden. Sodann habe die Beschwerdeführerin selbst geltend gemacht, nebst den Befragungen sei ihr nie etwas passiert. Seit Juni 2014 lebe sie bei Bekannten ihres Ehemannes und seither sei es zu keinen ernsthaften Zwischenfällen mehr gekommen.

Gemäss ihren eigenen Angaben könne sie bei diesen Bekannten bleiben. Andernfalls könne sie sich an eine der verschiedenen Institutionen zum Schutz der Frauen in Sri Lanka wenden. Allein die subjektive Angst vor einer künftigen Bedrohung genüge nicht, um auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zu schliessen. Schliesslich könne sich die Beschwerdeführerin den lokal beziehungsweise regional bedingten Problemen mit den Sicherheitskräften durch eine innerstaatliche Wohnsitzverlegung entziehen.

E. 6.2.1

Die Beschwerdeführerin macht in der Rechtsmitteleingabe zunächst geltend, sie verstehe den in deutscher Sprache verfassten Entscheid der Vorinstanz nicht. Die vorinstanzliche Verfügung ist korrekterweise in einer der Amtssprachen der Schweiz (Art. 70 BV i.V.m. Art. 33a VwVG), nämlich der deutschen Sprache, erlassen worden. Es ist daher Sache der Beschwerdeführerin, den Entscheid in eine ihr verständliche Sprache übersetzen zu lassen. Dazu stand ihr während der Rechtsmittelfrist hinreichend Zeit zur Verfügung. Sodann zeigt die Beschwerde selbst, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war. Die Beschwerdeführerin vermag aus diesem Einwand somit nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 6.2.2

Weiter wiederholt die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen den aktenkundigen Sachverhalt. Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass die allgemeine Situation für die Tamilen, insbesondere im Norden und Osten Sri Lankas, während des langjährigen Bürgerkriegs schwierig war. Indes hat sich seit Ende des Krieges die allgemeine Lage in Sri Lanka wesentlich verändert. Einer erhöhten Verfolgungsgefahr sehen sich heute Personen ausgesetzt, die einer bestimmten Risikogruppe (dazu im Einzelnen BVGE 2011/24) angehören. Gemäss dem vorgenannten Entscheid unterliegen Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu sein, einer erhöhten Verfolgungsgefahr. In der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen die Vorbringen der Beschwerdeführerin einerseits nicht glaubhaft sind, andererseits nicht genügend intensiv, um als Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gelten zu können, mithin die Beschwerdeführerin nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist. Die Beschwerdeführerin gehört demnach nicht zu dieser Risikogruppe. Auch sind den Akten keine Hinweise zu entnehmen, wonach sie zu einer der andern Risikogruppen gehören könnte. Mit dem blossen Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts vermag sie denn auch nicht die vorinstanzlichen Schlüsse in Frage zu ziehen. Es kann daher vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Beschwerdeführerin ist ein weiterer Verbleib in Sri Lanka zumutbar, und sie ist nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Soweit sie in der Rechtsmitteleingabe geltend macht, ihr Ehemann sei zwischenzeitlich in die Schweiz eingereist, ist davon auszugehen, dass er sich hier als Asylsuchender aufhält. Damit liegt kein Bezug der Beschwerdeführerin zur Schweiz im Sinne des Gesetzes vor. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin somit zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.